

# ZG\_OBERGERICHT BS 2024 5 vom 21. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2024\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_5)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 5 du 21 mai 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2024 5 del 21 maggio 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführerinnen vom 18. Januar 2024 ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft aberkannte den Beschwerdeführerinnen die Privatklägerstellung in der angefochtenen Verfügung aus den folgenden Gründen:

#### E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen B. \_\_\_\_\_ und die D. \_\_\_\_\_ hätten Anteile am Z. \_\_\_\_\_, am Z. \_\_\_\_\_ II, am AB. \_\_\_\_\_ sowie am AC. \_\_\_\_\_ erworben, welche klassische Aktionärsrechte beinhalteten. Die erworbenen Anteile berechtigten indessen nicht dazu, Geschäftsführungsaufgaben der Fonds wahrzunehmen. Die gerügten "Layering-Fees" seien dabei von den Fonds sowie von ihren Untergesellschaften bezahlt worden und würden zum Nachteil des Fondsvermögens gehen.

#### E. 2.2

Der Z. \_\_\_\_\_, der Z. \_\_\_\_\_ II und der AB. \_\_\_\_\_ seien als geschlossene Fonds rechtlich mit den Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 ff. KAG vergleichbar. Dabei handle es sich um Aktiengesellschaften im Sinne des Obligationenrechts. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft seien weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt, womit die Aktionäre des Z. \_\_\_\_\_, des Z. \_\_\_\_\_ II und des AB. \_\_\_\_\_ nicht direkt im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt seien.

#### E. 2.3

Der geschlossene AC. \_\_\_\_\_ sei als AF. \_\_\_\_\_ rechtlich mit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach Art. 98 ff. KAG vergleichbar. Dabei handle es

sich um eine Spezialform der Kommanditgesellschaft, welche im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft über keine Rechtspersönlichkeit verfüge, aber dennoch im Geschäftsverkehr weitgehend als handlungs-, prozess- und betriebsfähig eingestuft werde und sich auch direkt als Geschädigte an einem Strafprozess beteiligen könne. An Kommanditgesellschaften beteiligte Personen seien nicht im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt, wenn es sich um Straftaten zu Lasten des Sondervermögens der Kommanditgesellschaft handle. Die Anleger der AC.\_\_\_\_\_ seien somit nicht direkt im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt.

Seite 6/10

#### **E. 2.4**

Entsprechend müssten die Verfahrensrechte vorliegend von den Organen der betroffenen Fonds ausgeübt werden und könnten nicht von den Anlegern der Fonds, den Beschwerdeführerinnen B.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, geltend gemacht werden.

#### **E. 2.5**

Betreffend die Beschwerdeführerinnen I.\_\_\_\_\_ AG, E.\_\_\_\_\_ AG, C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ sei nicht ersichtlich, inwiefern diese Gesellschaften durch eine potenziell unnötig hohe Gebührenstruktur der betreffenden Fonds direkt geschädigt bzw. in ihren Rechten unmittelbar verletzt sein sollten, zumal diese Gesellschaften nicht direkt in die Fonds investiert hätten.

#### **E. 3**

Als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt kann sich konstituieren, wer in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist; Privatküglerschaft setzt Geschädigteneigenschaft gemäss Art. 115 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO voraus (Mazucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 118 StPO N 2). Als Privatküglerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 143 IV 77 E. 2.2; 141 IV 454 E. 2.3.1).

#### **E. 4**

Gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Die ungetreue Geschäftsbesorgung schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Als geschädigte Person gilt der jeweilige Vermögensinhaber (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.3.1 m.H.). Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt und somit geschädigt (vgl. etwa BGE 140 IV 155 E. 3.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_1315/2015 vom 9. August 2016 E. 1.2.1 und 6B\_187/2016 vom 17. Juni 2016 E. 1.3; je m.H.).

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerinnen machen zunächst geltend, die Rechtsprechung zur ungetreuen Geschäftsbesorgung könne nicht zur Anwendung gelangen, wenn im Raum stehe, dass die Verantwortlichen die Investmentgesellschaften, die Fonds und die dahinterstehenden Gesellschaften gerade mit dem Zweck errichtet hätten, die Investoren zu täuschen und bewusst auch eine Personalunion von Gesellschaften, Fonds und Investment Managerin geschaffen worden sei. In einer solchen Konstellation müssten die Investoren als unmittelbar geschädigt gelten. Der zu untersuchende Sachverhalt sei daher umfassend und insbesondere auch unter dem Tatbestand des Betrugs zu untersuchen (act. 1 Rz 60-69).

### **E. 5.1**

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführerinnen begründen nicht und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb in solchen Konstellationen die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur unmittelbaren Schädigung bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft nicht zur Anwendung kommen soll. Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang die Weiterführung der Untersuchung unter dem Aspekt des Betrugs verlangen, ist daran zu erinnern, dass der Vorwurf des Betrugs nicht mehr im Raum steht, nachdem die

Seite 7/10 I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts diesen im Urteil vom 21. April 2021 mangels Täuschung als offenkundig unbegründet erachtete und das Bundesgericht auf die von den Beschwerdeführerinnen dagegen erhobene Beschwerde nicht eintrat (vgl. unten E. 6).

### **E. 5.2**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern diese im Zusammenhang mit der Strukturierung der Fonds unmittelbar geschädigt wären. Soweit die Beschwerdeführerinnen Anteile am Z.\_\_\_\_\_, dem Z.\_\_\_\_\_ II, dem AB.\_\_\_\_\_ und dem AC.\_\_\_\_\_ erworben haben, wurden die betreffenden "Layering-Fees" von den Fonds und deren Untergesellschaften bezahlt, womit sie zu Lasten des Fondsvermögens und nicht der Investoren gehen. Daraus folgt, dass allenfalls das Vermögen der Fonds und nicht dasjenige der Investoren unmittelbar beeinträchtigt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat folglich in Bezug auf die in der Strafanzeige geltend gemachten Pflichtverletzungen der Beschuldigten als Investment Manager der verschiedenen Fonds eine direkte Schädigung der Beschwerdeführerinnen zu Recht verneint.

### **E. 5.3**

Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung sodann nachvollziehbar begründet, dass die von den Beschwerdeführerinnen investierten Gelder, welche gemäss der Darstellung der Beschwerdeführerinnen sorgfaltspflichtwidrig verwendet worden sein sollen, in das Eigentum der Fonds übergegangen sind, und die Beschwerdeführerinnen deshalb nicht unmittelbar geschädigt sind. In Bezug auf den Z.\_\_\_\_\_, den Z.\_\_\_\_\_ II und den AB.\_\_\_\_\_ ordnete die Staatsanwaltschaft die Gesellschaften rechtlich unter die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 ff. KAG ein, bei welchen es sich gemäss Art. 110 Abs. 1 KAG um Aktiengesellschaften gemäss OR handelt, womit die Beschwerdeführerinnen als Aktionäre der betreffenden Fonds nicht direkt im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt sind, da die Vermögensanlagen im Eigentum der Gesellschaften stehen und die Investoren nur Anteile an der Gesellschaften in Form von Aktien halten. Die Beschwerdeführerinnen machen dazu in der Beschwerdeschrift keine Ausführungen und bestreiten insbesondere die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Einordnung

nicht. Sie bemängeln aber, dass die Staatsanwaltschaft den AC.\_\_\_\_\_ als AF.\_\_\_\_\_ mit einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen gemäss Art. 98 ff. KAG vergleicht. Nach Auffassung der Beschwerdeführerinnen könne mit dieser Argumentation eine direkte Schädigung der Beschwerdeführerinnen nicht verneint werden, da Art. 99 KAG auf die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft verweise und diese im Gegensatz zur Aktiengesellschaft über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfüge und keine juristische Person sei. Zutreffend ist zwar, dass die Kommanditgesellschaft keine Rechtspersönlichkeit hat, das Vermögen den Gesellschaftern zur gesamten Hand zusteht und dieses ein Sondervermögen bildet. Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim AC.\_\_\_\_\_ um eine AF.\_\_\_\_\_ handelt. Gemäss Art. 154 Abs. 1 IPRG unterstehen Gesellschaften dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften dieses Rechts erfüllen oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, wenn sie sich nach dem Recht dieses Staates organisiert haben. Nach AG.\_\_\_\_\_ Recht (Art. 2 AH.\_\_\_\_\_) verfügt die AF.\_\_\_\_\_ über eigene Rechtspersönlichkeit. Wie bei den Aktiengesellschaften nach Schweizerischem Recht können folglich

Seite 8/10 die beteiligten Personen nicht im Sinne von Art. 115 StPO direkt geschädigt sein, sondern wären die entsprechenden Verfahrensrechte von den Organen der betreffenden Gesellschaften auszuüben. Die Staatsanwaltschaft hat folglich auch unter diesem Gesichtspunkt den Beschwerdeführerinnen die Privatklägerstellung zu Recht aberkannt.

## **E. 6**

Die Beschwerdeführerinnen machen sodann – wie erwähnt – geltend, vorliegend stehe bezüglich der Fondsinvestitionen auch eine mutmasslich arglistige Täuschung im Sinne des Betrugs im Raum, und nicht bloss eine Verletzung der Vermögensfürsorgepflicht im Sinne einer ungetreuen Geschäftsbesorgung. Die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt überhaupt nicht untersucht, weshalb sie den Untersuchungsgrundsatz verletze, wenn sie den Tatbestand des Betrugs von vornherein ausschliesse (act. 1 Rz 70 ff.).

### **E. 6.1**

Mit diesem Einwand sind die Beschwerdeführerinnen nicht zu hören. Die I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts hob, wie bereits ausgeführt, mit rechtskräftigem Urteil vom 21. April 2021 die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft teilweise auf und wies Letztere an, allfällige strafbare Handlungen der Beschuldigten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der S.\_\_\_\_\_ als Investment Manager des Z.\_\_\_\_\_, des Z.\_\_\_\_\_ II und des AC.\_\_\_\_\_ insbesondere im Hinblick auf den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB zu untersuchen. Den in der Anzeige ebenfalls erhobenen Vorwurf des Betrugs erachtete die I. Beschwerdeabteilung dagegen als offenkundig unbegründet. Die Struktur der Fonds und die Höhe der Gebühren seien den Beschwerdeführerinnen unbestrittenermassen offengelegt worden. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigten die Beschwerdeführerinnen bzw. P.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ getäuscht haben sollten. Das in diesem Zusammenhang geltend gemachte besondere Vertrauensverhältnis und die besondere Schutzbedürftigkeit von P.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ wären nur von Belang im Zusammenhang mit der Arglist der Täuschung. Solange aber eine Täuschung gar nicht erkennbar sei, stelle sich auch die Frage der Arglist nicht. Zudem widerspreche es jeder Lebenserfahrung, dass geschäftserfahrene Investoren, auch oder

gerade wenn sie über ein Milliardenvermögen verfügten, unbesehen Verträge über Investitionen in der geltend gemachten Höhe unterschrieben, und die Beschuldigten auf eine derart fahrlässige Handlungsweise spekuliert hätten.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeschrift sind zudem keine Hinweise zu entnehmen, welche neue Anhaltspunkte für ein täuschendes Verhalten der Beschuldigten liefern. Da der entsprechende Vorwurf somit rechtskräftig verneint wurde, ist er nicht mehr Gegenstand des hängigen Untersuchungsverfahrens. Somit ist auch dem Vorwurf der Beschwerdeführerinnen, die Staatsanwaltschaft habe den Untersuchungsgrundsatz sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, da sie nicht alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Personen bedeutsamen Tatsachen abgeklärt habe, die Grundlage entzogen. Die Staatsanwaltschaft hat den Beschwerdeführerinnen die Privatklägerstellung auch unter diesem Gesichtspunkt zu Recht aberkannt.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten hat es die Staatsanwaltschaft zu Recht abgelehnt, die Beschwerdeführerinnen als Privatklägerinnen zuzulassen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Seite 9/10

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 418 Abs. 2 StPO) und die Beschwerdeführerinnen sind unter solidarsicher Haftbarkeit zu verpflichten, den Beschuldigten, wie von diesen beantragt, eine angemessene Entschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung im Beschwerdeverfahren zu bezahlen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.